

Laibacher Zeitung.

Nr. 179.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 60 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Mittwoch, 6. August

Insertionspreis: Die 10 Zeilen: 1mal 40 kr., 2mal 90 kr., 3mal 1.20; sonst je Zeile 1mal 5 kr., 2mal 9 kr., 3mal 12 kr. u. s. w. Insertionsstempel jebeim. 20 kr.

1873.

Ämtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichnetem Diplome dem Oberstlieutenant im 5. Feldjägerbataillon und Generalstabschef bei dem sechsten Trappendivisions-Commando in Graz Eduard Zambaur den Adelsstand allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Juli d. J. dem pensionirten Finanzrath und Finanzwache-Oberinspector Joseph Heydenberg in Anerkennung seiner 51jährigen, ununterbrochenen, pflichtgetreuen und besonders erspriesslichen Dienstleistung im Militär und Civile tagfrei den Adelsstand allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Marburg Dr. Franz Standfest zum wirklichen Lehrer an der Staats-Oberrealschule in Graz ernannt.

Das k. k. Oberlandesgericht in Graz hat dem Ludwig Golia, Rechtsprocuranten beim k. k. Handelsgerichte in Wien, eine Auscultantenstelle für das Herzogthum Krain verliehen.

Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 3. Juli 1873

betreffend die genauere Handhabung des Forstgesetzes, Vornahme der forstlichen Durchforschungen und Anlage des Waldkatasters.

(Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

II. Forsttechnische Organe.

(Fortsetzung.)

§ 2. Damit die politischen Behörden bei der Ausübung ihres gesetzlichen Wirkungskreises in Forstangelegenheiten eines ständigen sachmännlichen Beirathes nicht entbehren, sind zu diesem Zwecke und insbesondere zur wirksameren Handhabung der den gedachten Behörden obliegenden forstlichen Aufsicht — auf Kosten des Staateschatzes — Forsttechniker bestellt und ist deren Wirksamkeit in besonderen Instructionen normiert worden. So wie einerseits durch diese Bestellung die politischen Behörden der ihnen gesetzlich auferlegten Verpflichtung nicht enthoben sind, auch durch die sonstigen denselben untergebenen politischen Organe die genaueste Befolgung der Anordnungen des Forstgesetzes zu überwachen und erforderlichen Falls die gesetzliche Amtshandlung durchzuführen, so haben andererseits die denselben beigegebenen Forsttechniker sich nicht bloss auf die über Anregung der politischen Behörden in speciellen Fällen zu erstattenden Aeusserungen und Gutachten zu beschränken, sondern dieselben sind gemäß ihrer Instruction insbesondere verpflichtet, im Interesse einer durchgreifenden Vollziehung des Forstgesetzes selbstthätig zu wirken, daher eine genaue und umfassende Evidenz über die forstlichen Zustände in ihren Amtsgebieten sich zu verschaffen und vorkommenden Falles die im Interesse der Forstkultur erforderlichen Einleitungen zu vermitteln, beziehungsweise das Einschreiten der betreffenden politischen Behörde durch entsprechende Mittheilungen und geeignete Anträge in Anregung zu bringen.

III. Ueberwachung der wichtigeren forstlichen Beziehungen insbesondere.

§ 3. Waldbrodungen.

Es ist Pflicht der Behörden, darüber zu wachen, daß ohne besondere Bewilligung kein Waldgrund der Holzzucht entzogen werde, und in Bezug auf die diesfällige Bewilligung ist darauf feste Hand zu halten, daß dieselbe nur beim Eintritte der im § 2 des Forstgesetzes vorgezeichneten Bedingungen erteilt werde.

Werden Waldgründe vorgefunden, welche ohne Bewilligung der Holzzucht entzogen worden sind, so ist im Sinne des bezogenen Paragraphes des Forstgesetzes die Amtshandlung ohne Verzug einzuleiten und hierbei nebst der Constatierung des Sachverhaltes auch insbesondere festzustellen, ob eine etwaige nachträgliche Bewilligung der Waldbrodung aus öffentlichen Rücksichten gegeben werden könne oder nicht, und im letzteren Falle, in welcher Weise die Wiederaufforstung der abgestockten Waldfläche einzutreten habe.

Nach Maßgabe des Erhebungsergebnisses hat die politische Bezirksbehörde gegen die der unbefugten

Waldbrodung Schuldigen das Straferkenntnis zu fällen und in Bezug auf die etwaige Wiederaufforstung die Verfügung zu treffen.

Im übrigen wird sich auf die in dieser Beziehung erlassene Weisung des Ackerbauministeriums vom 2. August 1872, Z. 7281, bezogen.

Ueber erteilte Waldbrodungsbewilligungen hat jede politische Bezirksbehörde einen Vormerk nach dem beigefügten Formulare A zu führen, in welchem die bezüglichlichen Daten hinsichtlich der bereits früher bewilligten, aber noch in der Ausführung begriffenen Rodungen auf Grund der einschlägigen Vorakten innerhalb zwei Jahren, hinsichtlich der künftigen Fälle aber gleich bei Erledigung der rechtskräftigen behördlichen Verfügung einzutragen sind.

Diese Evidenz ist fortlaufend genau und verlässlich fortzusetzen.

§ 4. Aufforstungen.

Wenn die politische Behörde nach § 2 des Forstgesetzes eine Wiederaufforstung aufgetragen hat, so sind in dem diesfälligen Erkenntnis, soweit es zur Sicherung des Erfolges notwendig erscheint, nach Maßgabe des Erhebungsergebnisses und der allfälligen von dem Forsttechniker in Bezug auf den Zeitraum und die Art und Weise der auszuführenden Aufforstung gestellten Anträge die entsprechenden Weisungen zu erlassen und, wenn wegen Leitung oder Ueberwachung des Vollzuges besondere Vorkehrungen notwendig sein sollten, auch in dieser Richtung die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Sind nach den Verhandlungen über einzelne ohne Bewilligung vollzogene Rodungen schon früher Aufforstungen aufgetragen oder sonstige Verfügungen getroffen worden, so hat sich die politische Bezirksbehörde von dem Vollzuge dieser Anordnungen die Ueberzeugung zu verschaffen und nach Umständen das erforderliche zur Sicherstellung des Vollzuges vorzunehmen.

Die politische Bezirksbehörde hat ferner im allgemeinen darüber zu wachen, daß frisch abgetriebene Waldtheile und alte Blößen in der im § 3 des Forstgesetzes vorgeschriebenen Zeit wieder mit Holz in Bestand gebracht werden, wobei zu berücksichtigen kommt, daß die bloße einmalige Vornahme der Cultur (Saat oder Pflanzung) noch nicht vollkommen genügt, sondern daß auch die etwa erforderlichen Nachbesserungen innerhalb jener Zeit vorgenommen werden müssen, dann, daß die jungen Pflanzen nicht vor der Zeit in solcher Menge ausgezogen werden dürfen, daß dadurch der vollkommene Schluß des Waldbestandes (die Bestockung) leidet.

Ist die im § 3 des Forstgesetzes vorgeschriebene Zeit bereits verstrichen, ohne daß die Wiederaufforstung begonnen hätte oder daß hiezu die notwendigen Einleitungen getroffen worden wären, und ist gegründete Beforgnis vorhanden, daß die natürliche Wiederbewaldung vom Waldeigentümer oder anderen Betheiligten durch Auserachtlassung von Verhugungen oder sonstigen notwendigen Einschränkungen der Nebennutzungen verhindert werde, so ist die unterlassene Aufforstung unter genauer Vorzeichnung des zu beobachtenden Vorganges nach § 2 des Forstgesetzes zu erzwingen.

Dabei hat jedoch im allgemeinen als Grundsatz zu gelten, daß zur Aufforstung im Wege behördlicher Aufträge nur solche Flächen einzubeziehen sind, welche ihrer Bestimmung nach schon früher als Wald benützt, aber vernachlässigt wurden und auf welchen auch, voraussichtlich mit Erfolg, Wald gezogen werden kann.

Handelt es sich um Blößen von bedeutendem Umfange, deren Wiederaufforstung im Interesse der Cultur oder aus anderen öffentlichen Rücksichten geboten ist, so sind den Betheiligten erforderlichen Falles wegen Beschaffung von Pflanzsaamen oder wegen vorzunehmender sonstigen Waldculturen die geeigneten Rathschläge zu erteilen; allenfalls ist die Beschaffung der Pflanzen, Samen u. dgl. so wie die Uebernahme der Culturen durch dazu geeignete Forsttechniker zu vermitteln.

Die politische Behörde hat zur Erreichung dieses Zweckes durch entsprechende Einwirkung insbesondere anzustreben, daß in jenen Gegenden ihrer Bezirke, wo keine zur Waldcultur tauglichen Pflanzen zu haben sind, Saat- und Pflanzenschulen in entsprechender Größe auf Kosten der Gemeinden oder größerer Waldbesitzer angelegt werden, woraus auch die kleineren Waldeigentümer den Bedarf an Pflanzen gegen angemessene Vergütung beziehen könnten, daß ferner, so weit es die Verhältnisse gestatten, durch Ausföhrung von Musterculturen der Sinn der kleineren Waldbesitzer für die Pflege der Forste erweckt und zur Nachahmung angepornt werde.

Nach Umständen können in besonders rücksichts-

würdigen Fällen die entsprechenden Anträge auf Subventionen für solche Anlagen beim Ackerbauministerium gestellt werden.

Ueber die behördlich angeordneten Aufforstungen ist bei jeder politischen Bezirksbehörde ein Vormerk nach dem anliegenden Formulare B zu führen, und bezüglich der Eintragung ist sich nach der im § 3 gegebenen Weisung zu benehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Nichtamtlicher Theil.

Vor den Wahlen.

In allen Blättern, von welcher Farbe sie auch sein mögen, welcher Partei immer sie dienen, bilden die bevorstehenden Reichsrathswahlen das stehende Thema lebhaftester und vielseitigster Erörterung, der beste Beweis, daß allerorts die hohe Bedeutung derselben wohl erkannt wird und jede Partei bestrebt ist, bei denselben den möglichst günstigen Erfolg für sich zu erringen. Allen voran, leider! sind die Gegner unserer Verfassung und am wenigsten heikel bei der Wahl ihrer Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke.

Zu den beliebtesten ihrer Mittel gehört es, die Verfassungspartei als solche für die finanzielle Krisis, von der wir heimgegriffen worden, verantwortlich zu machen. Alle Schuld wird der Verfassungspartei angeworfen und ihr allein die Verantwortung für jene zahlreichen Vergehen zugeschoben, welche sowohl von Mitgliedern der Verfassungspartei als der staatsrechtlichen Opposition und andererseits von politisch indifferenten Männern begangen wurden. Die Sucht nach schnell erworbenem Reichtum blieb bei uns leider nicht localisirt, alle Welt fröhnte ihr bekanntlich, und die Mittel wurden ganz unbedenklich gewählt sowohl von jenen, welche sich heute stolz in die Brust werfen und nun mit sittlicher Entrüstung ausrufen: „Ihr habt es gethan“, als auch von jenen räuberischen Schafe innerhalb der Verfassungspartei. Die politische Richtung war hier nicht maßgebend, und wenn man eine Sache, die so in die Augen springend ist, mit der Goldwaage wägen wollte, könnte man sagen, fast all den dem Geldmarkte verderbenbringenden Neugründungen dienten Mitglieder der höchsten Aristokratie und des historischen Adels zur Folie. Die klangvollen Namen derselben waren fast immer die Lockspeise. Neben Dr. Giska wusch der durchlauchtigste Föderalist Fürst Sapieha die schmutzige Wäsche der leemberg-ernowitzer Eisenbahn. Dieses eine Beispiel mag genügen. Daß wir es anführen, beweist, daß wir nichts weniger denn blind gegen die Vergehen, deren sich einzelne Personen der Partei schuldig gemacht haben. Persid aber ist es von den föderalistischen und feudalen Organen, eine ganze ehrliche Partei für die Fehler einzelner verantwortlich zu machen, die ohnehin von den anständigen Parteimitgliedern als ausgestoßen betrachtet werden.

Ein anderes Manöver der Gegner der Verfassung ist das an das Ministerium gerichtete Begehren nach Wahlfreiheit und Neutralität, Schlagwörter, hinter denen sich nichts als Egoismus und reactionäre Tendenzen bergen. Was die Wahlfreiheit anbelangt, so hat das Ministerium bis jetzt kein Beispiel des Gegentheils gegeben. „Von dem Augenblicke an, wo die Wahlbewegung begonnen hat,“ schreibt die „Tr. Ztg.“, „haben sich die Regierung und ihre Organe jeden Einflusses enthalten, der Wahlfreiheit hindernd entgegen zu treten, so sehr es auch angesichts der Verwerflichkeit mancher, namentlich in clericalen Kreisen beliebten Wahlmanöver ein Wunsch der Verfassungstreuen war, es mögen wenigstens einzelne ländliche Bezirke aufmerksam gemacht werden, daß die Mittel, welche von jenen unserer Gegner zu ihrer Ueberzeugung und Umstimmung angewendet wurden, nicht immer die lautersten waren. Schon die vorbereitenden Arbeiten, die sich auf die Organisation der Wahlbewegung bezogen, fanden nach keiner Seite hin von der Regierung aus eine Hemmung oder eine Förderung, und somit ist die Forderung der reichseindlichen Elemente nach Wahlfreiheit mindestens überflüssig.“

Etwas anderes aber ist es mit der Neutralität der Regierung. So sehr wir der Wahlfreiheit das Wort reden und im Wahlkampfe Wind und Sonne gleich vertheilt zu sehen wünschen, so können wir doch nicht zugeben, daß da die Regierung eine stricte, indifferente Neutralität bewahre, eine Neutralität nemlich, der es vollkommen gleichgültig ist, welcher Candidat aus der Wahlsurne heraufkame. Die verfassungstreuen Prin-

zipien, denen das gegenwärtige Ministerium seinen Ursprung und seine Bildung verdankt, lassen eine solche Annahme gar nicht zu. Es versteht sich von selbst, daß wir, die wir die Neutralität der Regierung in der Wahlfrage nicht gelten lassen, nicht dabei an Umgehung der Gesetze denken, um einen Parteivorteil zu gewinnen. Die ausgesprochenste Legalität sei auch hier wie bei jedem anderen Regierungsamte maßgebend; aber es wäre unbillig von der Regierung, wenn sie bei dem Wahlkampfe nicht ihren verfassungstreuen Standpunkt wahren und nicht die reichstreuen Bestrebungen, wir wiederholen es noch einmal, in gesetzlicher Weise fördern wollte. Es ist vor allem die Aufgabe der Regierung, die Continuität der politischen Entwicklung des Reiches unter allen Umständen zu sichern, und da die höchsten Interessen desselben eine starke verfassungstreue Majorität im künftigen Reichsrathe fordern, so darf die Regierung auch nicht zögern, jenen Elementen ihren legalen Einfluß angedeihen zu lassen, welche ebenso bereit sind, das gegenwärtige Ministerium zu stützen, als auch in Zukunft auf denselben verfassungstreuen Grundlagen für die Kräftigung der Reichseinheit zu arbeiten."

Politische Uebersicht.

Laibach, 5. August.

Der Schach und die Wahlen bilden die Gegenstände, welche neben der Situation der Börse die öffentliche Meinung beschäftigen. Inbetreff der Börse constatieren sämtliche Blätter in ihren Wochenrevuen, daß der Wendepunkt der großen Finanzkrisis überschritten sei; zum Belege dessen weisen sie nicht so sehr auf die mäßige Besserung der Kurse, als vielmehr auf den merklichen Umschwung in Stimmung und Vertrauen hin, der sich in den Anlageläufen im Gegenseize zu Speculationsläufen geltend macht. Und diese Wandlung vermag auch der Rückgang der Kurse auf auswärtigen Börsen nicht mehr zu behindern.

Graf Hohenwart candidiert, wie die Blätter melden, auch in Mähren um einen Reichsrathssitz. Das olmüzer Blatt "Našinec" befürwortet sehr eifrig diese Candidatur und empfiehlt gleichzeitig, auch für den früheren Collegen des Grafen Hohenwart, Dr. Schöffle, einen Wahlbezirk auszufuchen.

Sonntag hat unter dem Vorsitze des Dr. Herbst die erste constituierende Sitzung des prager Central-Wahlcomités für Böhmen stattgefunden. Die von Delegierten sämtlicher Bezirks-Wahlcomités in Böhmen besuchte Versammlung wählte ein engeres Actionscomitée, welchem die eigentliche Leitung der Wahlen in Böhmen zufällt. Die Autonomie der einzelnen Wahlkreise wurde auch bei der Einsetzung des leitenden Actionscomités in Prag im Auge behalten, indem der Beschluß gefaßt wurde, daß an den Sitzungen des Actionscomités auch die Delegierten der einzelnen Bezirks-Wahlcomités theilzunehmen berechtigt seien.

Der ruthenische Metropolit erließ kürzlich einen Hirtenbrief, in welchem er zur Betheiligung an der Reichsrathswahl und zur Beschickung des Reichsrathes auffordert, „dies um so mehr, als eine traurige Erfahrung lehrt, daß der galizische Landtag aus seiner

Wahl intelligente Ruthenen zu Reichsraths-Abgeordneten nicht hervorgehen ließ, außer dort, wo nicht mehr auszuweichen war, und als die auf solche Art erstarrte, sogenannte polnische Delegation im Reichsrathe die Modifizierung der Staatsgesetze zu ungunsten der ruthenischen Nationalität veranlaßte, woraus sich auch andere Nachteile für diese Nationalität ergaben, welche unter den Ruthenen Verzweiflung und auch eine ruthenische Emigration veranlaßten, wie denn bekanntlich die polnischen Vorkämpfer seit Jahrhunderten über ihre eigene polnische und über die ruthenische Nationalität nur Verderben heraufbeschworen haben".

Bemerkenswerth ist ein Artikel des Krakauer „Ezas", der für eine Conferenz sämtlicher anti-centralistischer Parteien Eisleithaniens behufs Erzielung eines gemeinsamen Vorgehens in der Wahlaction plaidiert. Das „Weltausstellungs-Fiasco" und die Börsenkatastrophe erfüllen den „Ezas" mit der Hoffnung, daß ein Systemwechsel bei gemeinsamem Sturm auf die Verfassung leicht zu bewerkstelligen sein werde. „Eine Cabinetkrisis aber", fährt das genannte Blatt fort, „wäre noch kein Systemwechsel. Die Personen können sich abnähern, aber damit sich die Bedingungen ändern, bedarf es einer gemeinsamen Action der oppositionellen Elemente. Heute werden schon infolge der directen Wahlen die häufigen Cabinetkrisen nicht jene Bedeutung haben wie ehemals, als einem centralistischen jedesmal ein ausgleichsfreudliches Ministerium folgen mußte. Heute können nach Centralisten wieder Centralisten die Erbschaft übernehmen, da die geänderte Verfassung jede außerparlamentarische Transaction ausschließt. Angesichts des auf directen Wahlen basirenden Reichsrathes gibt es wohl keine czechische und keine galizische Frage, sondern jene der allgemeinen Centralisation. Nur eine rechtzeitige Verständigung, eine nüchterne Erwägung der Situation und ein gemeinsames Vorgehen der ganzen nationalen Opposition könnte noch die Waagschale zugunsten derselben herabdrücken."

Das Befinden des greisen Königs Johann von Sachsen hat sich nach den jüngst ausgegebenen Bulletins gebessert. Die Beunruhigung, welche der Zustand des königlichen Patienten in seinem Lande hervorrief, hatte bereits die mancherlei Combinationen, welche einem Thronwechsel vorherzugehen pflegen, im Gefolge gehabt. Man erwartete schon die Aussichten, welche an die Persönlichkeit des Kronprinzen Albert geknüpft werden; dieser steht jetzt im Alter von fünfundsiebenzig Jahren und gilt, wie man deutschen Blättern aus Leipzig schreibt, für gesund, von praktischem Verstande und ziemlich vorurtheilsfrei. Was von seiner Regierung zu erwarten ist, darüber besteht noch kaum eine feste Ansicht im Lande, doch überwiegt die optimistische Anschauung. Früher hielt man ihn für exclusiv militärisch gesinnt und seit 1866 für wenig geneigt, sich mit der neuen Ordnung der Dinge in Deutschland zu befreunden. Seit dem deutsch-französischen Kriege, in welcher er sich ebenso wie im Jahre 1866 als ein tüchtiger General bewährte, ist man indes anderer Meinung geworden. Die Junkerpartei hat den Kronprinzen eifrig umschmeichelt, aber wenig bei ihm ausgerichtet.

Die Ausgleichungscommission für Entschädigung der Kriegsschäden und Kriegseinsparungen aus dem deutsch-französischen Kriege mußte infolge

der nachträglichen Bestimmung des Fürsten Bismarck, nach welcher auch die nach Frankreich ausgewanderten Optanten Entschädigungsansprüche zu machen haben, den endgiltigen Anmeldetermin auf den 1. Oktober d. J. hinauschieben.

Die Eröffnung der Bezirkstage in Elsaß-Lothringen ist dem „Reichsanzeiger" zufolge für den 28. August, die Dauer derselben bis spätestens 11. September, die Eröffnung der ersten Sitzungsperiode des Kreistages auf den 18. August, die der zweiten auf den 11. September und die Dauer derselben auf höchstens fünf Tage festgesetzt.

„Paris Journal" meldet, daß infolge der ersten Situation in Spanien nach Rochefort und Toulon der Befehl ergangen ist, drei Corvetten an die spanische Küste zu entsenden, und daß das Mittelmeer-Geschwader Auftrag erhielt, sich auf das erste Aviso bereit zu halten.

Der schweizerische Bundesrath wurde von den klericalen Blättern und dem Abbé Mermillod selbst consequent beschuldigt, daß er sich seine kirchenpolitischen Akte in der genfer und solothurner Bisthumsfrage von Berlin aus habe dictieren lassen. Bundespräsident Cérésole leistete bei den Nationalraths-Verhandlungen über den Recurs Mermillods den Beweis des Gegentheils durch Vorlage eines Briefes, den er an den schweizer Gesandten am berliner Hof, Oberst Hammer, seinerzeit gerichtet und in welchem er nach einer kurzen Motivierung der bundesrathlichen Politik die Selbstständigkeit derselben betont. Dagegen wies der Bundesrath nach, daß die renitente schweizer Geistlichkeit erst um die Einmischung Thiers', sodann um das Eingreifen Mac Mahons in die inneren Angelegenheiten der Schweiz gebettelt hätte, freilich umsonst.

Die madriber Regierung erhielt eine Note der Regierung der vereinigten Staaten, worin dieselbe anfragt, ob die madriber Regierung die Verantwortlichkeit für die Akte der insurgierten Kriegsschiffe übernehme, worauf diese ablehnend geantwortet hat.

Das russische Amtsblatt veröffentlicht einen vom Kaiser bestätigten Beschluß des Reichsrathes, wonach die Redacteure der von der Interimcensur befreiten Zeitschriften von der Hauptpreßverwaltung benachrichtigt werden sollen, wann die Besprechung wichtiger Staatsfragen durch die Presse der Regierung zeitweilig inopportun erscheint, und wonach ferner der Minister des Innern berechtigt wird, die Herausgabe einer Zeitschrift bis zur Dauer von 3 Monaten zu verbieten, wenn die Gründe für diese Maßregeln fort dauern und denselben zuwidergehandelt wird.

Der Kaiser von Rußland hat eine silberne Medaille für alle bei der Expedition nach Khiva Betheiligten gestiftet. General Kauffmann erhielt den Georgsorden zweiter Klasse. Herzog Eugen von Leuchtenburg wurde zum Flügeladjutanten des Kaisers ernannt.

Die vereinigten Staaten haben endlich ihren Willen durchgesetzt und vom Könige der Sandwich-Inseln die Abtretung eines Hafens erzielt. Das ist wohl die Vorrede zu einer späteren, in freundschaftlicher Weise zu vereinbarenden Annectierung.

Die amerikanische Regierung beschloß den Prozeß gegen die Mitglieder des Rukluxvereins (eigentlich eine Mörderbande) einzustellen und die Minderbeschuldigten

Feuilleton.

Die Bigenerin.

Novelle von Fanny Klink.

(Fortsetzung.)

Es war ein dunkler, trüber Herbstmorgen, als ein stattlicher Zug glänzender Equipagen vor der Kirche hielt. Aus der ersten stieg der Freiherr von Wildbach mit seiner Tochter Olympia. Die Dame trug ein kostbares Atlaskleid, mit Spitzen reich verziert; ein langer Schleier wallte bis auf die Erde hernieder, und bligende Perlen und Diamanten schmückten den hageren Hals und die Arme der Braut. Aus der zweiten Equipage stieg der Graf von Oleslin nebst seiner Gemahlin und seinem Sohne. Mit festen Schritten betrat Leon an der Seite Olympias die Kirche — sein Gesicht war bleich — todtenbleich — aber ruhig und ernst. Während der Trauungszeremonie veränderte sich kein Zug seines Gesichtes, und nur als der würdige Geistliche das „Amen" sprach, schauderte er in sich zusammen — nur einen Augenblick jedoch, im nächsten reichte er seiner Gattin den Arm und führte sie zum Wagen, der sie eine Minute später zum Bahnhofe brachte, damit das neuvermählte Paar seine Hochzeitsreise nach Italien antreten konnte.

IV.

Die Sonne war noch nicht am östlichen Himmel emporgestiegen, und im Dorfe herrschte noch weit und breit die tiefste Stille. Nur vor der Thür eines der kleinsten Häuser stand bereits eine Frau und sah zum Himmel empor. Sie stand vielleicht schon hoch in den Dreißigen, doch sah sie noch jünger aus. Ihr einfacher Anzug war außerordentlich sauber und zeigte von vielem Ordnungssinn. Ein dunkler Rock mit ähnlicher Jacke, eine blendend weiße Schürze und ein schwarzes Sammethäubchen, das kleidete sie sehr gut.

„Es gibt einen schönen Tag, Kathrin," rief sie in die Hütte hinein, nachdem sie einen Augenblick den tiefblauen, wolkenlosen Himmel, an dem noch hier und da ein Sternlein funkelte, betrachtet hatte. „Steh schnell auf und milch die Kuh, während ich zum Brunnen geh' — du weißt, 's gibt heute noch was zu thun."

„Bin schon da, Rosi," entgegnete eine helle Stimme, und im selben Augenblicke trat ein blühendes Mädchen mit einem blankgeschuerten Eimer aus der Hausthür. „Meinst, ich wär eine solche Langschläferin, daß die liebe Sonn' mich erst aus den Federn bringen muß?"

Das Mädchen klopfte der Frau, welche sie erst Rosi genannt, scherzend auf die Schulter und fügte hinzu:

„Du magst recht haben, Rosi, 's gibt einen schönen Tag, die Sonn' schickt ihren Boten voraus; schau', wie goldig die Spitzen der Berge glänzen und wie rosig die Wölkchen herbeifliegen!"

Es war in der That ein herrliches Naturschauspiel, das nur den Alpenbewohnern zu schauen vergönnt ist. Rosi und Kathrin, obgleich der Anblick für sie nichts ungewöhnliches war, fühlten sich doch so von der Herrlichkeit durchdrungen, daß sie unwillkürlich die Hände wie zum Gebete falteten.

Rosi und Kathrin waren Schwestern, die ganz für sich allein in der Welt standen, weder Vater noch Mutter noch Bruder hatten, niemanden als sich selber.

Rosi war an einen braven Gatten verheiratet gewesen, aber schon nach einem kurzen, glücklichen Jahre hatte sie denselben und ihr kaum wenige Wochen altes Töchterchen durch den Tod verloren. Ihr Schmerz war ein verzweiflungsvoller gewesen, und erst die Zeit, die allgewaltige, hatte ihn zu lindern vermocht. Aber heiraten wollte die junge, schöne Witwe nicht wieder, obgleich ihr glänzende Anerbietungen gemacht waren. Sie fand, nach ihrer Meinung, keinen solchen Mann wieder, wie ihr Vincenz gewesen war, und außerdem hatte sie nicht Lust, vielleicht zum zweiten male einen Schmerz zu bekämpfen wie den kaum überwundenen.

Kathrin, ihre Schwester, hatte sie nach dem Tode ihrer Eltern zu sich genommen, als jene noch ein kleines Ding war, und beide stimmten in all ihren Ansichten und Meinungen so überein, daß sie ein Herz und eine Seele zu sein schienen und fast nie ein Wort des Streites über ihre Lippen gekommen war.

„Schau', Rosi," begann Kathrin nach einer Pause, „ich denke immer, der liebe Gott hat's doch absonderlich gut mit uns vorgehabt, trotzdem wir schon manches Unglück erlebt haben."

„Das hat er auch, Kathrin," versetzte Rosi mit einem heiteren Lächeln; „der Vincenz und mein Rindlein sind zu gut gewesen, da hat er sie früher zu sich genommen, und wenn eines Tages mein letztes Stündlein kommt, so werd' ich mich nicht fürchten, sondern mich freuen, daß ich zu denen komme, die ich so lieb gehabt."

„Hast nichts gehört?" fragte Kathrin beinahe erschrocken.

„Was meinst?" entgegnete Rosi.

In diesem Augenblicke ertönte etwas wie das leiste unterdrückte Schluchzen eines Kindes aus dem Garten, der Rosis Haus umgab, herüber.

„Was mag das sein?"

Mit diesen Worten eilte Kathrin, nachdem sie ihren Eimer, den sie schon wieder aufgehoben, nieder gesetzt hatte, um das Haus herum, und gleich darauf rief ihre Stimme:

„Rosi — Rosi, herbei!"

„Rosi, schau' doch mal!" rief sie, als die Schwester sich näherte. „Hast jemals ein so feines Püppchen gesehen, trotzdem es in Lumpen gesteckt ist?"

Sprachlos starrte Rosi auf einen Korb, in welchem ein liebliches, kleines Mädchen lag, das bitterlich weinte, dessen sanfte, blaue Augen einen merkwürdigen Contrast zu dem braunen Gesichtchen bildeten.

(Fortsetzung folgt.)

zu amnestieren. — In Tennessee ist die Cholera im Zunehmen begriffen.

Wie man aus Rio de Janeiro berichtet, wurde daselbst am 14. Juni der neuernannte österreichische Gesandte Freiherr v. Sonnleithner vom Kaiser von Brasilien in feierlicher Antrittsaudienz empfangen. Baron Sonnleithner ist eine beim brasilianischen Hofe gern gesehene und hochgeachtete Persönlichkeit, welche Oesterreich durch fünfundsiebenzig Jahre in Brasilien vertrat und nach der Ernennung zum Gesandten in Lissabon jetzt wieder in Rio de Janeiro accreditiert wurde.

Die „Bilgiant“-Affaire.

Der „Köln. Ztg.“ geht ein von den Deutschen in Cartagena und an ihrer Spitze von dem deutschen Consul Spottorno unterzeichnetes Schriftstück zur Veröffentlichung zu, das in dieser Angelegenheit und speciell über die Motive des Capitäns Werner zur Wegnahme des „Bilgiant“ einiges Licht verbreitet. Es ist vor allem nach dieser Erklärung nicht mehr zweifelhaft, daß Capitän Werner bei dem Angriff auf das spanische Kanonenboot im Besitze des Decrets der spanischen Regierung war, das die unter rother Flagge fahrenden Rebellen als Piraten erklärte.

Dicht vor Cartagena begegnete, so heißt es in dem Briefe, am Morgen des 23. Juli der „Friedrich Karl“ dem spanischen Kanonenboot „Bilgiant“, das von einer Expedition nach Torrevieja zurückkehrte und, wie Capitän Werner später erfährt, den Hauptanführer des Aufstandes in Cartagena an Bord führte. Capitän Werner beschloß sofort, auf dem Boden der internationalen Seegesetze stehend, das Schiff aufzugreifen, und unter den Kanonen des Forts von Cartagena und der in dem Hafen befindlichen sehr überlegenen Schiffe nöthigte er dasselbe, seine rothe Flagge zu streichen und verhinderte im Verein mit dem englischen Aviso „Pigeon“, der sich seinen Aufständen angeschlossen hatte, das Auslaufen der genannten Flotille.

„Friedrich Karl“, „Pigeon“ und der unterdes mit deutscher Mannschaft besetzte „Bilgiant“ waren inzwischen kampfbereit, um irgend welchen Angriff der aufständischen Schiffe zurückzuweisen und auch für diese die internationalen Gesetze in volle Wirksamkeit treten zu lassen. Die revolutionäre Regierung, von dem Vorgefallenen in Kenntniß gesetzt, sendete eine Commission an Bord, um von dem Commandeur eine Erklärung zu verlangen und die Bedingungen zu erfahren, unter denen eine Freilassung der gefangenen Anführer und Mannschaften zu erlangen sein könnte. Capitän Werner erklärte, daß er bereit sei, die Mannschaft und Anführer unter folgenden Bedingungen frei zu lassen, während das Schiff zur Verfügung seines legitimen Herrn bleiben müsse:

1. Eine ausdrückliche Anerkennung, daß die Flagge der revolutionären Regierung als irregulär zu betrachten und die Wegnahme des „Bilgiant“ daher eine vollkommene gesetzliche und durch das Völkerrecht begründete sei.

2. Daß die Regierung den Deutschen, Engländern und sonstigen Ausländern vollständige Sicherheit in Leben und Person garantire.

3. Daß keines der in Cartagena vor Anker liegenden aufständischen, die rothe Flagge führenden Schiffe vor Eintreffen höherer Entscheidung für Capitän Werner den Hafen zu verlassen habe.

Nach mehrstündiger Berathung mit der aufständischen Regierung kehrte die Commission an Bord zurück, um die Annahme dieser Bedingungen mitzutheilen, und beide Theile ratificierten obige Uebereinkunft.

Aus Spanien.

Vom südspanischen Insurrectionsfelde liegen wieder mehrere Berichte vor, welche zwar den Rückgang der Bewegung constatieren, aber eine gänzliche Bewältigung derselben noch nicht in Sicht erscheinen lassen.

Der Angriff auf Valencia hat am 2. August 6 Uhr morgens begonnen. In Sevilla wurde in mehreren Straßen vor dem Einzuge der Truppen geplündert. Die Insurgenten verlegten sich überhaupt mehr und mehr auf Plündern und bereiten sich auf diese Art selbst den Untergang. Die Behörden von Alicante verlangten Unterstützung für den eventuellen Fall eines Angriffes seitens der Insurgenten.

Das Centrum des Aufstandes in Cartagena bemühte sich nemlich noch bis in die jüngste Zeit, durch Kriegsschiffe die Revolution gewaltsam an den spanischen Küsten zu propagieren. Es rüstete in den letzten Tagen die Fregatte „Mendez Nunez“ und den Dampfer „Fernando“ aus, um zwei Bataillone Insurgenten nach Valencia zu transportieren. Sie bombardierten ferner die lokale Stadt Almeria und zerstörten dabei das preussische Consulatgebäude.

Infolge dieser Thaten nehmen denn auch die fremden Geschwader und namentlich das deutsche eine drohende Haltung ein. Ein Regierungstelegramm aus Malaga meldete: Ein Handelsdampfer hat die Nachricht überbracht, daß die Commandanten der englischen, französischen und deutschen Escadre am 1. August vor Malaga eine Conferenz mit Contreras hielten, welcher Malaga zu bombardieren drohte. Die Commandanten bedenkten ihn, daß er die insurgierten Kriegsschiffe nach Cartagena zurückzuführen müsse, und behielten ihn behufs Durchführung dieses Befehles als Geisel zurück. Wenn sich

diese Nachricht bestätigt, so wäre die Insurrection in ihrem Lebensnerv gelähmt.

Auf der Insel Cuba und zwar in der Hauptstadt Havana selbst wurde eine carlistische Verschwörung entdeckt und sind aus diesem Anlasse mehrere Verhaftungen vorgenommen worden. Cespedes, der Chef der Insurgenten, weigert sich, mit dem Friedenscommissär zu unterhandeln. Bei Puerto-Principe hat wieder ein hitziges Gefecht stattgefunden.

Die neue spanische Verfassung.

Der Verfassungsentwurf, der am 17. d. den Cortes vorgelesen wurde, kam, so schreibt ein Correspondent der „Presse“ unterm 27. Juli aus Madrid, heute nachmittags zur Vertheilung. Nächsten Montag schon soll die Berathung desselben beginnen und mit aller Eile betrieben werden. Wird die Beschlußfassung über das Project auch schwerlich das Zauberwort sein, welches die Bürgerkriege des Landes niederschlägt und das Paradies der Föderalrepublik eröffnet, immer wird der Versuch der Föderalverfassung von Interesse sein. Ich glaube von dem Entwurf eine Darstellung geben zu sollen, welche die früheren fragmentarischen Mittheilungen der Presse und des Telegraphen ergänzt und berichtigt.

Das Project der Verfassung hat einen Präliminartitel mit den natürlichen Rechten, welche jede Person in der Republik gesichert findet. Es wurden da verbürgt:

1. „Das Recht auf das Leben, die Sicherheit, die Würde des Lebens.“ 2. Gedanken-, Wort-, 3. Unterrichts-, 4. Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit. 5. Freiheit der Arbeit, der Industrie, des inländischen Handels, des Credits. 6. Recht des Eigenthums, ohne die Befugnis zur Belegung mit einem Fideicommiss und Amortisation. 7. Gleichheit vor dem Gesetze. 8. Das Recht, Geschworener zu sein und von Geschworenen gerichtet zu werden; das Recht auf freieste Vertheidigung vor Gericht; für den Fall, daß jemand in eine Schuld oder ein Vergehen verfällt, das Recht auf Züchtigung und die Reinigung mittels der Strafe.

Es folgen nun 17 Titel mit 117 Artikeln. Titel 1, „Von der spanischen Nation“, nennt die Staaten der Bundesrepublik: Artikel 1. Es seien die spanische Nation zusammen die Staaten von Hoch-Andalusien, Nieder-Andalusien, Aragon, Asturien, Balearen, Canarien, Neu-Castilien, Alt-Castilien, Catalonien, Cuba, Estremadura, Galicien, Murcia, Navarra, Porto-Rico, Valencia, das Gebiet der Bascongaden (17 Staaten). Artikel 2. Die Philippinen, Fernando-Po, Annobon, Carleco und die Besitzungen in Afrika bilden Territorien, welche, nach Maßgabe ihrer Fortschritte, durch die öffentlichen Gewalten zu Staaten werden erhoben werden.

Titel 2, „Von den Spaniern und ihren Rechten“, ist fast wörtlich aus der Verfassung von 1869 herübergenommen.

Artikel 34. Die Ausübung aller Culte ist frei in Spanien.

Artikel 35. Es ist die Kirche vom Staate getrennt.

Artikel 36. Es ist der Nation oder dem Bundesstaat, den Regionalstaaten und den Municipien verboten, unmittelbar oder mittelbar irgend einen Cult zu unterstützen.

Artikel 37. Die Geburts-, Trennungs-, Todes-scheine werden stets von den bürgerlichen Behörden ausgefertigt werden.

Artikel 38. Es werden die Adelstitel abgeschafft. Die Titel 3 bis 11 handeln von den öffentlichen Gewalten.

Titel 3 von den politischen Organismen.

Die Regierungsform ist die Föderalrepublik.

Die politische Organisation der spanischen Nation gibt dem Individuum, dem Municipium, dem Staat, dem Bund je in seinem Kreis volle Competenz. Alle Gewalten sind gewählt, absehbare, verantwortlich. Die Souveränität ruht in allen Bürgern, wird ausgeübt durch die politischen Organismen der mittels des allgemeinen Stimmrechtes eingerichteten Republik. Diese Organismen sind: das Municipium, der Regionalstaat, der Bundesstaat. Die Souveränität jedes Organismus anerkennt als Schranken die Rechte der menschlichen Persönlichkeit. Außerdem anerkennt das Municipium die Rechte des Staates und der Staat die Rechte des Bundes. In Afrika und Asien gelten Sondergesetze.

Titel 4 theilt die Bundesgewalt in gesetzgebende (Cortes), ausübende (Minister), richterliche (Geschworne, Richter) und eine Gewalt der Beziehung zwischen diesen Gewalten (Präsident der Republik).

Titel 5. Von den Befugnissen der Bundesgewalten untersteht denselben: äußere Beziehungen, Friedens- und Handelsvertrag, Kriegserklärung an das Ausland durch Gesetz, Regelung der Territorialfragen und Streitigkeiten zwischen den Staaten, Erhaltung der nationalen Einheit und Integrität, Land- und Seestreitkräfte und Ernennung aller ihrer Chefs; Post, Telegraphen, Eisenbahnen, allgemeine Straßen, öffentliche Arbeiten. Von National-Interessen: Nationalschuld, National-Anleihen, Steuern und Einkünfte, die zur Erhaltung des Bundesdienstes nöthig sind. Regierung der Territorien und Colonien. Allgemeine Gesetzbücher.

Münz-, Gewichts- und Maßeinheit. Zölle, Gesundheit, Küstenbeleuchtung, Schifffahrt, Wälder und Minen, allgemeine Bewässerungskanäle; Einrichtung

einer Bundes-Universität und von vier höheren Normalhörschulen für Ackerbau, Kunst, Gewerbe, Güter und Rechte der Nation; Erhaltung der öffentlichen Ordnung im Bunde und Erklärung des Bürgerkriegszustandes; Wiederherstellung des Gesetzes mittels Gewalt, wenn eine Bewegung oder eine Erhebung die allgemeinen Interessen oder Rechte der Gesellschaft an irgend einem Punkte des Bundes bedrohen.

Titel 6 (gesetzgebende Gewalt). Die Cortes bestehen aus Congress (ein Deputierter auf 50.000 Seelen, bis jetzt 40.000, allgemeines directes Stimmrecht) und Senat (gewählt von den Cortes ihrer respectiven Staaten, je vier von jedem Staate). Die Cortes erneuern sich alle zwei Jahre.

Die Titel 7 und 8, welche über „die Berathung und Befugnisse der Cortes“ bestimmen, entsprechen, was den Congress betrifft, der bestehenden Verfassung, so jedoch, daß die Befugnisse desselben zu Ungunsten des Senats erweitert werden.

Neu sind die Artikel, worin die Unvereinbarkeit der Abgeordneten oder Senatorenstelle mit jedem öffentlichen Ehren- oder besoldeten Amte bestimmt und dafür Diäten zuerkannt werden, die Minister nicht Abgeordnete noch Senatoren sein und den Kammeritzungen nur anwohnen dürfen, wenn sie gerufen werden. Der Congress darf die Minister und den Präsidenten vor dem Senat anklagen; von dessen Zustimmung hängt die Einleitung des Processes ab, welcher vor dem obersten Gerichtshof geführt wird.

Titel 9. (Von der Executivgewalt). Der Präsident des Ministeriums wird vom Präsidenten der Republik ernannt. Verfügung über Heer und Reserven, Ernennung der Bundesbeamten, Steuerumlage und Auslage nach dem Gesetz, Sorge für Erfüllung des Gesetzes, Unterstützung der richterlichen Gewalt, jährliche Memoranden, Gesetzesvorlagen, Absendung von einem Delegierten in jeden Regionalstaat als Gesandter, dies die Befugnisse der Executivgewalt.

Titel 10 (Von der richterlichen Gewalt) stellt den Grundjatz auf, daß alle Strafen nur von der richterlichen Gewalt auferlegt werden können. Es wird das Schwurgericht für jede Klasse von Verbrechen eingeführt. Der oberste Bundesgerichtshof, zusammengesetzt aus drei Beamten für jeden Staat, kann die verfassungswidrigen Gesetze für ungültig erklären, entscheidet in Streitfällen zwischen den Staaten etc.

Titel 11. (Von der Beziehungs- oder Präsidentialgewalt). Diese Gewalt wird ausgeübt von einem Bürger, der über dreißig Jahre alt sein muß. Die Amtsdauer „des Präsidenten der Bundesrepublik“ ist vier Jahre, nach deren Ablauf nicht unmittelbar derselbe wieder gewählt werden kann. Zu Ersetzung des Präsidenten in Fällen von Tod, Krankheit, gerichtlicher Verurtheilung dient ein Vizepräsident. Das Amt des Präsidenten besteht in Erledigung formeller Geschäfte, Bekanntmachung von Gesetzen, Einberufung der Kammern, Botschaften, dabei aber auch vollständig freier Ernennung des Präsidenten der Executivgewalt, Ernennung, Empfang von Gesandten etc.

Titel 12 bestimmt über die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten der Republik.

Titel 13 (Von den Staaten) spricht in seinen ersten Artikeln folgende Grundsätze aus: „Die Staaten haben vollständige ökonomisch-administrative Autonomie und alle politische Autonomie, welche mit der Existenz der Nation verträglich ist. Die Staaten haben die Befugnis, sich eine politische Verfassung zu geben, die in keinem Fall der bestehenden Verfassung widersprechen kann.“

Die Staaten verwalten ihre eigene Politik, ihre Industrie, ihre Finanzen, ihre öffentlichen Arbeiten, die Wege ihres Gebiets, Wohlthätigkeitsanstalten, Unterricht, können Anleihen machen, müssen für jede der jetzigen Provinzen eine Schule zweiter Ordnung, dürfen Universitäten unterhalten, organisieren ihr Gebiet nach Subdanken, beschränken ihre öffentlichen Streitkräfte auf die Bedürfnisse der Polizei und Sicherheit. Die Bundesgewalten können die National-Streitkräfte nach eigenem Ermessen, ohne Zustimmung eines Staates, vertheilen; die Staaten können nicht an die Gewalt appellieren, haben sich dem obersten Bundesgerichte zu unterwerfen; ein rebellischer Staat bezahlt die Kriegskosten. Die Staaten werden ihre Gewalten nach dem Muster des Bundes einrichten und sie in gesetzgebende, ausübende und richterliche scheiden, werden ihre Verfassungen der Sanction der Bundescortes unterbreiten. Die Bürger jeden Staates werden alle Rechte, welche mit dem Titel eines Bürgers verbunden sind, in allen andern Staaten genießen.

Titel 14 (Von den Municipien) gibt auch diesen in allem municipalen administrativen, ökonomischen und politischen Autonomie. Die Staatsverfassungen müssen von jedem Municipium die Unterhaltung von Schulen für Kinder und Erwachsene fordern mit unentgeltlichem obligatorischen Unterricht.

Titel 15 (Von der öffentlichen Streitkraft) sagt unbestimmt: Jeder Spanier ist verpflichtet, seinem Vaterlande mit den Waffen zu dienen.

Tagesneuigkeiten.

— Se. Majestät der Kaiser haben am 4. August Ihre k. Hoheiten den Grafen von Paris und den Prinzen von Joinville, soeben Se. k. Hoheit den Großfürsten Con-

